

VEREINBARUNG

über

die Aufgabenübertragung im Bereich

der Unteren Waffenbehörde,

der Unteren Immissionsschutzbehörde,

der Wohnraumförderung

und der Heimaufsicht

zwischen der

STADT GOSLAR

- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Charley-Jacob-Straße 3
38640 Goslar

und dem

LANDKREIS GOSLAR

- vertreten durch den Landrat -
Klubgartenstr. 6
38640 Goslar

wird

- gem. § 1 I Nr. 3 i. V. m. § 5 NKomZG¹,
- der „Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landrat des Landkreises Goslar und dem Oberbürgermeister der Stadt Goslar (Kooperationsvereinbarung IKZ)“ vom 25.03.2003,
- den Beschlüssen des Kreistages vom 19.08.2013 und des Rates vom 28.05.2013 folgend

folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Goslar (im folgenden Stadt) und der Landkreis Goslar (im folgenden Kreis) wollen die Wirtschaftlichkeit und das Angebot ihrer kommunalen Dienstleistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger mit der Interkommunalen Zusammenarbeit der Kooperationspartner erfolgsorientiert stärken.

¹ Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.11 in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Stadt überträgt die Aufgaben der Unteren Waffenbehörde, der Unteren Immissionschutzbehörde, der Wohnraumförderung und der Heimaufsicht mit allen Rechten und Pflichten auf den Kreis.
- (2) Für die Übernahme der in § 2 Ziffer 1 genannten Aufgaben durch den Kreis erfolgt ein Personalübergang einer Vollzeitkraft der BesGr. A9 m.D. von der Stadt auf den Kreis im Wege der Abordnung mit dem Ziel der Versetzung. Die für die Dauer der Abordnung von der Stadt getragenen Personalkosten werden bei der Festsetzung der Kostenerstattung nach § 4 entsprechend mit dem KGSt-Wert berücksichtigt.
- (3) Der Kreis ist berechtigt, die übernommenen Aufgaben organisatorisch neu zu ordnen und den Aufgabenzuschnitt des übergebenen Arbeitsplatzes zu verändern.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgabenübertragung auf den Kreis umfasst mit Wirkung vom 01.01.2014 im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

1. Aufgaben der Unteren Waffen- & Sprengstoffbehörde:

Aufgaben Waffenrecht:

- Alle Maßnahmen im Sinne von § 4 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrabwehr (ZustVO-SOG) vom 18.10.1994 (Nds. GVBl. 1994, S. 457) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 08.11.2012 (Nds. GVBl. S. 436).
- Die Maßnahmen der Anlage 1 Ziff. 3.6, Ziff. 3.6.1, Ziff. 3.6.2.1, Ziff. 3.6.2.3 und 3.6.4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.01.2013 (Nds. GVBl. S. 2)

Aufgaben Sprengstoffrecht

Die Maßnahmen der Anlage 1 Ziff 7.1.4, Ziff 7.1.5, 7.1.6 c, 7.1.7 b, 7.2.3a, 7.2.8b und 7.2.9 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14.11.2012 (Nds. GVBl. S. 444).

2. Aufgaben der Unteren Immissionsschutzbehörde:

- Alle immissionsschutzrechtlichen Aufgaben im Sinne der Ziffern 8.1 a), 8.1.1.2, 8.1.1.9, 8.1.5.1, 8.1.5.3, 8.1.17.13, 8.1.17.16, 8.1.17.17, 8.1.17.18, 8.1.17.22, 8.1.17.26, 8.1.17.30, 8.4 a), 8.7 a) und 8.8.1a) der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 23/2009), zuletzt geändert

durch Art. 1 VO zur Änd. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz und zur Änd. der ZustVO-Verkehr vom 14. 11. 2012 (Nds. GVBl. S. 444).

- Im Aufgabenbereich der Unteren Immissionsschutzbehörde wird ausdrücklich keine Zuständigkeit für Maßnahmen i.S. der Ziffern 8.1.9 und Ziffer 8.9.4 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz übernommen.
- Die Aufgaben der Nummern 8.1.1.11 a, 8.1.1.14, 8.1.14.4, 8.1.14.5b) und 8.1.15 a der Anlage zur ZustVO-U-A verbleiben bei der Stadt Goslar.

3. Aufgaben der Wohnraumförderung:

- Alle Aufgaben als zuständige Stelle nach dem Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetz (NWoFG) vom 29. Oktober 2009 (GVBl. S 403); Zuständigkeit für große selbstständige Städte nach § 18 Abs. 1 Satz 3 NWoFG i. V. m. § 17 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010.
- Alle Aufgaben als zuständige Stelle nach dem Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz - WoBinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I. S. 2404), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2012 (BGBl. I S. 2291) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004.

4. Aufgaben der Heimaufsicht

- Alle Aufgaben der Heimaufsichtsbehörde nach § 19 (1) Ziffer 2 des Niedersächsischen Heimgesetzes (NHeimG) vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. Nr.14/2011, S.196).

Der Kreis übernimmt nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 auch diejenigen Aufgaben in den unter Ziffer 1 bis 4 vereinbarten Aufgabenkreisen, die ggf. nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch eine Zuständigkeitsverordnung auf die großen selbstständigen Städte übertragen werden; insoweit finden die Zuständigkeitsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Rahmenbedingungen

- (1) Der Kundenstamm (Antragsteller, Urkundeninhaber, laufende Verfahren, Akten, elektronische Daten, etc.) wird dem Kreis von der Stadt zum Stichtag des Aufgabenübergangs in einem dem Verwaltungsverfahren und den Grundsätzen der Aktenführung entsprechenden Zustand übergeben, soweit noch nicht im Rahmen der bisherigen Vereinbarung über die gemeinsame Aufgabenerledigung zum Vollzug des Heimgesetzes erfolgt. Anhängige Klageverfahren verbleiben bis zum rechtskräftigen Abschluss bei der Stadt.
- (2) Die Stadt übernimmt die Unterrichtung des in Abs. 1 genannten Kundenstamms.
- (3) Der Vertretungsfall wird von dem Kreis als aufnehmender Behörde sichergestellt.
- (4) Der Kreis stellt die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher. Er unterliegt - auch gegenüber der Stadt Goslar – der Schweigepflicht.

- (5) Die Stadt überträgt die mit den genannten Aufgabenbereichen verbundenen Satzungs- und Verordnungsermächtigungen auf den Kreis. Vom Kreis erlassene Satzungen und Verordnungen bedürfen daher der Zustimmung der Stadt und sind nach den in der Hauptsatzung der Stadt Goslar geregelten Bekanntmachungsvorschriften zu veröffentlichen.
- (6) Die Vertragsparteien treffen sich auf Wunsch eines Partners bei Bedarf für wesentliche Abstimmungsfragen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 erhält der Kreis von der Stadt eine Kostenerstattung auf der Grundlage der Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt in Höhe von jährlich **164.283 €²**. Dabei werden die für die Dauer der Abordnung von der Stadt getragenen Personalkosten entsprechend berücksichtigt.
- (2) Das Gebührenaufkommen aus den Aufgabenwahrnehmungen verbleibt beim Kreis.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres nach Rechnungsstellung durch den Kreis auf das von ihm angegebene Konto. Der Kreis ist berechtigt, bei Fortschreibung der KGSt-Arbeitsplatzkosten und bei Steigerung des Leistungs- und Arbeitsaufwandes - z. B. durch neue gesetzliche Aufgaben oder durch Gebietsänderungen - den Erstattungsbetrag anzupassen.

§ 5 Versicherungsschutz und Haftung

Der Haftpflichtdeckungsschutz richtet sich nach den für die Kooperationspartner geltenden Bestimmungen (KSA), der Unfallversicherungsschutz nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VII (GUV) bzw. des Beamtenversorgungsgesetzes.

Der vom KSA Hannover zur Verfügung gestellte Haftpflichtdeckungsschutz erstreckt sich gemäß den Verrechnungsgrundsätzen auf die Verwirklichung gesetzlicher Haftpflichttatbestände. Im Fall von Drittschäden liegt die Bearbeitungszuständigkeit beim Kreis.

Bei Dienstunfällen von Beamten tritt der Kreis als Dienstherr ein.

§ 6 In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung, Rückabwicklung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und einen Monat nach dem Tage der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Kooperationspartner nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften, frühestens jedoch zu dem in § 2 genannten Zeitpunkt, in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist beiderseits jederzeit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

² Anlage: Kalkulation der jährlichen Kostenerstattung für Personal- und Sachkosten nach jeweils aktuellem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (derzeit: Stand 2012/2013)

- (4) Sofern strukturelle organisatorische Veränderungen von erheblichem Ausmaß (z. B. Verwaltungsreform, wesentliche Gesetzesänderungen) eintreten oder Ausführungsstandards einer Anpassung bedürfen, verpflichten sich die Kooperationspartner, eine vorzeitige Änderung oder Auflösung der Verwaltungsvereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Wird der Vertrag gekündigt, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, einvernehmliche Regelungen zur Rückabwicklung zu treffen.
- (7) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die „Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerledigung zwischen der Stadt Goslar und dem Landkreis Goslar beim Vollzug des Niedersächsischen Heimgesetzes (NHeimG) vom 15.07.2002 in der Fassung der Änderung vom 06.02.2012 gegenstandslos (§ 4 der vorgenannten Fassung).

§ 7 Schlussbestimmungen

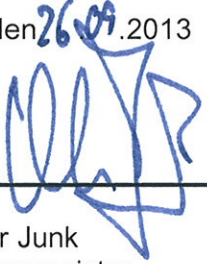
- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.
- (2) Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Goslar, den 26.08.2013



Thomas Brych
Landrat

Goslar, den 26.08.2013



Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Anlage

Kalkulation der jährlichen Kostenerstattung für Personal- & Sachkosten nach jeweils aktuellem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (derzeit: Stand 2012/2013):

Stadt	Aufwandsposition	Kreis	KGSt 1,0	Stadt	Kreis
Untere Waffenbehörde					
	0,69 Stelle BesGr. A9 m.D.		58.200 €	40.158 €	
	0,09 Stelle BesGr. A9 + Z		64.400 €	5.796 €	
		0,7 Stelle BesGr. A9 m.D.	58.200 €		40.740 €
	zzgl. Anteil für Vienenburg	0,13 Stelle BesGr. A9 m.D.	58.200 €		7.566 €
Untere Immissionsschutzbehörde					
	0,03 Stelle BesGr. A11		69.800 €	2.094 €	
		0,1 Stelle BesGr. A10	62.600 €		6.260 €
	zzgl. Anteil für Vienenburg	0,03 Stelle BesGr. A11	69.800 €		2.094 €
	zzgl. Anteil für Vienenburg	0,1 Stelle BesGr. A10	62.600 €		6.260 €
Wohnraumförderung					
	0,5 Stelle BesGr. A10		62.600 €	31.300 €	
	0,2 Stelle E-Gr. 8		47.500 €	9.500 €	
		0,5 Stelle BesGr. A10	62.600 €		31.300 €
	zzgl. Anteil für Vienenburg	0,09 Stelle BesGr. A10	62.600 €		5.634 €
Heimaufsicht					
	0,3 Stelle E 9 TVöD (Maßstab für bestehende Vereinbarung)		56.000 €	16.800 €	
		0,3 Stelle E 9 TVöD	56.000 €		16.800 €
	zzgl. Anteil für Vienenburg	0,07 Stelle E9 TVöD	56.000 €		3.920 €
Zwischensumme Personalkosten Status Quo Stadt				105.648 €	
Zwischensumme Personalkosten bei Übernahme durch Kreis					120.574 €
	zzgl. 20 % Gemeinkosten			21.130 €	24.115 €
	zzgl. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes		1,81 x 9.700 €	17.557 €	
			2,02 x 9.700 €		19.594 €
Zwischensumme Gemein- und Sachkosten Status Quo Stadt				38.687 €	
Zwischensumme Gemein- und Sachkosten bei Übernahme durch Kreis					43.709 €
Arbeitsplatzkosten Status Quo Stadt (bis 31.12.2013)				144.335 €	
Arbeitsplatzkosten bei Übernahme durch Kreis (ab 01.01.2014)					164.283 €
Synergieeffekt durch Aufgabenzusammenlegung				0,21 Stellen	
Aufwandsverlagerung durch fusionsbedingten Zuständigkeitswechsel				0,42 Stellen	

Anmerkung zu den Stellenanteilen für Vienenburg:

Aufgrund der Fusion wechseln zum 01.01.2014 verschiedene bisher beim Landkreis für Vienenburg erledigte Aufgaben von der gesetzlichen Aufgabenträgerschaft des Landkreises Goslar in die der großen selbstständigen Stadt Goslar. Für die in § 2 genannten Aufgaben wechselt der bis 31.12.2013 auf Vienenburg entfallende Aufgabenbestand des Landkreises Goslar gesetzlich zum 01.01.2014 in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Goslar. Aufgrund der zum gleichen Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Aufgabenübertragung werden die Aufgaben beim Landkreis ab 01.01.2014 für die Stadt Goslar wahrgenommen. Für die Kalkulation der Kostenerstattung ist insofern der für Vienenburg ermittelte Aufgabenbestand dem für die Stadt Goslar wahrzunehmenden Aufgabenbestand hinzuzurechnen.

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) wird die vom Kreistag des Landkreises Goslar in der Sitzung am 19.08.2013 und vom Rat der Stadt Goslar in der Sitzung am 28.05.2013 beschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der Unteren Waffenbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Wohnraumförderung und der Heimaufsicht genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.26-01610/4156 -

Hannover, 12.11.2013



Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Böhre".

Böhre